STIFTUNGSURKUNDE

der Stiftung

„Ferienheim der Burgergemeinde Niederbipp“

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 24.11.1970, Urschrift Nr. 2777 des Notars Peter Hügi, hat die Burgergemeinde Niederbipp als Stifterin die Stiftung „Ferienheim der Burgergemeinde Niederbipp“ errichtet.

2. Die Stiftungsurkunde wurde seitdem nicht mehr abgeändert.

3. Die Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 – Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Ferienheim der Burgergemeinde Niederbipp“ besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Niederbipp. Die Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2 – Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt das zur Verfügung stellen eines Ferienheims zu kostendeckenden Beiträgen an Schulen, Vereinen und Private. Die einzelnen Rechte und Pflichten werden in einem durch den Stiftungsrat zu erstellendes Benützungsreglement umschrieben.

2.2 Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Kosten für den Unterhalt des Ferienheimes sowie allfälliger Investitionen. Die mit der Benützung des Ferienheimes direkt anfallenden Betriebs- und Lohnkosten, wie insbesondere Heiz-, Strom-, Wasser- und Abwasserkosten etc. werden durch kostendeckende Beiträge der Benützer alimentiert.

2.3 Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der Einwohnergemeinde Niederbipp tätig.

2.4 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

Artikel 3 – Vermögen

3.1 Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 10‘000.00 in bar.

3.2 Weitere Zuwendungen der Stifterin oder anderer Personen sind jederzeit möglich.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) anzulegen.

Artikel 4 – Organe der Stiftung

4. Organe der Stiftung sind:

   a) der Stiftungsrat
   b) die Revisionsstelle, falls auf eine solche nicht verzichtet werden darf

Artikel 5 – Stiftungsrat und Zusammensetzung

5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens sieben Person. Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Die Mehrheit, jedoch mindestens vier, aus Mitglieder des Burgerrates der Burgergemeinde Niederbipp;
   b) ein Vertreter des Einwohnergemeinderates;
   c) ein Vertreter der Schulkommission;
   d) ein Vertreter der Lehrerschaft (Schulen Niederbipp)

   Das Präsidium, das Sekretariat und die Finanzverwaltung des Stiftungsrates werden durch die jeweiligen Burgerräte der Burgergemeinde Niederbipp wahrgenommen.

5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Artikel 6 – Konstituierung und Ergänzung

6.1 Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestimmt. Danach wählt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die im Stiftungsrat vertretenen Behörden schlagen dem Stiftungsrat geeignete Vertreter vor. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen.

6.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

6.3 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

6.4 Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 7 – Kompetenzen

7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
d) Erlassen von Stiftungsreglemente

7.2 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Ebenso erlässt er ein Tarifreglement bezüglich der Benützung des Ferienheimes.

7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

7.4 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

Artikel 8 – Beschlussfassung

8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 30 Tage vor dem Sitzungstermin.

8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

Artikel 9 – Reglemente

9. Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 10 – Revisionsstelle

10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB).

10.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

10.3 Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

10.4 Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

10.5 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

10.6 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichtes sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 11 – Änderung der Stiftungsurkunde

11. Der Stiftungsrat kann mit einstimmigen Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

Artikel 12 – Aufhebung der Stiftung

12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Artikel 88 des Zivilgesetzbuches) erfolgen

12.2 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

12.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin ist ausgeschlossen.

12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorgehalten.

Ort, Datum

Der Stiftungsrat

Der Präsident:	Die Sekretärin:
…….	…….
Peter Born	Manuela Freudiger